

ORDNUNG DER SCHÜTZENJUGEND DES SCHÜTZENVEREINS „SCHÜTZENFREUNDE DORMITZ e.V.“

Gemäß § 11 der Vereinssatzung gibt sich die Schützenjugend nachstehende Ordnung. Sie ist bestätigt durch den Beschluß des Vereinsschützenmeisteramtes vom 07.12.1983.

§ 1 Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins unter 25 Jahren. Sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken;
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit mit weiterentwickeln, die Jugendarbeit des BSSB, des Bezirks und des Gaus unterstützen, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.

Die Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Geschäftsführung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbständig nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der Satzung des Vereins. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr zur Verfügung gestellt; sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

Das Vereinsschützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vereinsausschuß endgültig.

§ 4 Organe

Die Organe sind

- 1) die Vereinsjugendversammlung
- 2) die Vereinsjugendleitung

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich bis Ende des Jahres statt. Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen können nach Bedarf einberufen werden, wenn besondere Gründe

hierfür gegeben sind oder mindestens 1/3 der Vereinsjugend schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vereinsjugendleiter das Verlangen stellt. Fristen und Formalitäten entsprechen denen der Vereinssatzung. Anträge an die Vereinsjugendversammlung können von der Schützenjugend des Vereins gestellt werden. Sie müssen mindestens drei Wochen vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich dem Vereinsjugendleiter vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vereinsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

Die Vereinsjugendversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Vereinsjugendleitung
- b) die Entlastung der Vereinsjugendleitung
- c) Beschlüsse über den Haushalt
- d) die Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung
- e) die Wahl der Delegierten für den Gaujugendtag, entsprechend der Anzahl der Mitglieder bis 30 Mitglieder einen Delegierten, für jede weiteren angefangenen 30 Mitglieder je einen weiteren Delegierten
- f) den Erlaß und der Änderung der Jugendordnung
- g) die Feststellung der Grundsätze der Jugendarbeit im Verein und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend (Richtlinienkompeten)
- h) Beschlüsse über Anträge

§ 6 Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendleitung bilden der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter, sowie der Vereinsjugendsprecher oder die Vereinsjugendsprecherin.

Vereinsjugendleiter und Vereinsjugendsprecher werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl soll in dem gleichen Jahr stattfinden, in dem das Vereinsschützenmeisteramt gewählt wird. Zum Vereinsjugendsprecher oder zur Vereinsjugendsprecherin kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl der der Jugend (§ 1) angehört.

Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend. Der Vereinsjugendleiter ist zuständig für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend. Der Vereinsjugendleiter vertritt die Schützenjugend; er beruft die Sitzungen der Vereinsjugendleitung und die Vereinsjugendversammlung ein und leitet sie.